



Aushang Amtstafel

Grieskirchen, 10.11.2025

— **via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH;
Räumung/Baggerung und Verklappung von Feinsedimenten
entlang der Donau;**
- **wasserrechtliche Bewilligung**
- **naturschutzrechtliche Bewilligung**

Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie beteiligt sind, zu bearbeiten:

Die via donau – Österreichische Wasserstraßen Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, hat unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von DonauConsult Ingenieurbüro GmbH und der ezb – TB Eberstaller GmbH, um die Erteilung der wasserrechtlichen und naturschutzrechtlichen Bewilligung für die Baggerungen und Verklappungen von Feinsedimenten entlang der Donau in Oberösterreich, angesucht.

In dieser Angelegenheit wird von der Bezirkshauptmannschaft Eferding eine mündliche Verhandlung anberaumt.

Ort (Treffpunkt): via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft, Servicecenter Oberes Donautal, Schopperplatz 3, 4082 Aschach an der Donau	
Datum: Dienstag, den 25. November 2025	Zeit: 09:00 Uhr

Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bevollmächtigt kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.



Der Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch einen zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar, Wirtschaftstreuhänder oder Ziviltechniker – vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter seine Vertretungsbefugnis durch seine Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung diese Verständigung mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt.

Genaue Beschreibung des Verhandlungsgegenstandes:

Die via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH, Donau-City-Straße 1, 1220 Wien, ist gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 Wasserstraßengesetz BGBl. Nr. 177/2004 unter anderem zur Instandhaltung der Wasserstraße Donau verpflichtet. Damit sind auch die Freihaltung der Schifffahrtsrinne, sowie die Instandhaltung von Hafeneinfahrten verbunden.

Bei Hochwasser verursacht die Schwebstoffführung der Donau in Aufweitungsbereichen des Stromschlauches, wie in Hafeneinfahrten, Mündungsbereichen von Zubringern, öffentlichen und privaten Länden etc. Anlandungen, die im Falle einer Beeinträchtigung der Schifffahrt in periodischen Abständen von der via donau - Österreichische Wasserstraßen-Gesellschaft mbH entfernt werden.

Gegenstand des Antrages ist die Erlangung der wasserrechtlichen und der naturschutzrechtlichen Bewilligungen für die in der unten abgebildeten Tabelle angeführten beabsichtigten Baggerungen und Verklappungen. Die Verfahrensführung erfolgt dabei jeweils von den in der ersten Spalte genannten Behörden.

3 Standortbezogene Informationen und Maßnahmenübersicht

3.1 Bagger- und Verklappbereiche

Tabelle 3-1: Bagger- und Verklappbereiche

Zust. BH	BZ	Strom-km von-bis	km mitte	Lage	Bezeichnung	Bereich	Art	ZT+Tol. [dm u. RNW]	Fläche [m²]	Kubatur [m³]	Verkl. Dauer [d]	Verklappbereich km (ID)	Ersatz-Verklappbereich km (ID)	Aufrechter Bescheid	Gültig bis
BH EF	SD/GR/EF	2 187.382 - 2 186.859	2187.121	RU	Schlögen Sportboothafen	Baggerbereich	SBH	20+5	78800	30000	18.75	2 186.616 - 2 186.427 (1022)		Wa10-119-19-2009 VerkR01-118-2010 BHEFN-2021-650914/11-GOE	31.12.2025
BH EF, BH RO	RO/EF	2 186.616 - 2 186.427	2186.521		Schlögener Sportboothafen VB	Verklappbereich			40800						
BH EF	EF	2 185.222 - 2 184.243	2184.733	RU	Inzell Lände	Baggerbereich	LÄN	25+5	51000	15000	9.375	2 181.979 - 2 181.681 (1023)	2 180.900 - 2 180.531 (1018) wenn Q < 1510 m³/s bei Bezugspegel Linz	Wa10-119-19-2009 VerkR01-118-2010 BHEFN-2021-650914/11-GOE	31.12.2025
BH EF	RO/EF	2 181.979 - 2 181.681	2181.830		Inzell Lände/Schlögener Schlinge Hauferand links VB	Verklappbereich			46100						
BH EF, BH RO	RO/EF	2 180.900 - 2 180.531	2180.716		Schlögen Sportboothafen/Schlögener Schlinge Hauferand links/Inzell Lände Ersatz / Grafenau Havarieabsetzplatz VB	Verklappbereich			52800						
BH EF	EF	2 167.819 - 2 167.616	2167.718	RU	Rampe Kaiserau, Fähre Kaiserau, Knogler Silvia	Baggerbereich	FAH	20+5	7900	5000	3.125	2 167.550 - 2 167.100 (1026)			
BH EF, BH RO	RO/EF	2 167.550 - 2 167.100	2167.325		Untermühl Fahrgastlände/Feuervahr Neuhaus-Untermühl/Fähre Kaiserau/Rampe Kaiserau Fähre VB	Verklappbereich			62300						
BH EF	EF	2 163.597 - 2 163.401	2163.499	Mitte	Aschach Schleuseneinfahrt OW	Baggerbereich	SLO	25+5	23200	10000	6.25	2 163.500 - 2 163.023 (1027)			
BH EF	EF	2 163.593 - 2 163.401	2163.497	RU	Aschach Kleinfahrzeugwartelände Obervasser	Baggerbereich	KFL	20+5	4400	15000	9.375	2 163.500 - 2 163.023 (1027)		Wa10-119-19-2009 VerkR01-118-2010 BHEFN-2021-650914/11-GOE	31.12.2025
BH EF, BH RO	RO/EF	2 163.500 - 2 163.023	2163.262		Aschach Wartelände OW/Aschach Kleinfahrzeuglände/Aschach Schleuseneinfahrt VB	Verklappbereich			67600						
BH EF	EF	2 159.779 - 2 159.514	2159.646	RU	Garant Tiernahrung Aschach	Baggerbereich	LÄN	25+5	11400	10000	6.25	2 156.000 - 2 155.171 (1028)			
BH EF	EF	2 157.193 - 2 157.013	2157.103	RU	Brandstatt Sportboothafen	Baggerbereich	SBH	20+5	11800	10000	6.25	2 156.000 - 2 155.171 (1028)		Wa10-119-19-2009 VerkR01-118-2010 BHEFN-2021-650914/11-GOE	31.12.2025

Zust. BH	BZ	Strom-km von-bis	km mitte	Lage	Bezeichnung	Bereich	Art	ZT+Tol. [dm u. RNW]	Fläche [m²]	Kubatur [m³]	Verkl. Dauer [d]	Verklappbereich km (ID)	Ersatz- Verklappbereich km (ID)	Aufrechter Bescheid	Gültig bis
BH EF, BH UU	EF/UU	2 156.000 - 2 155.171	2155.585		Landshaaß Betriebs- hof/Kachlet Sportboot- hafen/Garant- Aschach/Bindenvirtsau Alt- arm/Brandstatt Sporthafen VB	Verklappbereich			116900						
BH EF	EF	2 155.193 - 2 154.603	2154.898	RU	Goldvörlth/Langer Haufer Lände	Baggerbereich	LÄN	25+5	70100	10000	6.25	2 154.911 - 2 154.225 (1029)		Wa10-119-19-2009 VerfR01-118-2010 BHEFN-2021-650914/11- GOE	31.12.2025
BH EF, BH UU	EF/UU	2 154.911 - 2 154.225	2154.568		Goldvörlth/Langer Haufer Lände VB	Verklappbereich			79300						
BH EF, BH UU	EF	2 149.185 - 2 147.600	2148.393	RU	Ottensheim Wartelände Obenwasser	Baggerbereich	WLO	25+5	131500	15000	9.375	2 147.600 - 2 147.195 (1031)		Wa10-119-19-2009 VerfR01-118-2010 BHEFN-2021-650914/11- GOE	31.12.2025
BH EF	EF/UU	2 148.090 - 2 147.600	2147.845	Mitte	Ottensheim Schleusenein- fahrt Obenwasser	Baggerbereich	SLO	25+5	82700	15000	9.375	2 147.600 - 2 147.195 (1031)		Wa10-119-19-2009 VerfR01-118-2010 BHEFN-2021-650914/11- GOE	31.12.2025
BH EF	EF/UU/LL	2 147.600 - 2 147.195	2147.397		Ottensheim Wartelände OW VB	Verklappbereich			55000						

Die geplanten Maßnahmen liegen zudem zum Teil im Europaschutzgebiet „Eferdinger Becken“ AT3127000 (FFH Gebiet).

Die näheren technischen Einzelheiten sind in den zur Einsicht aufliegenden Projektunterlagen dargestellt. Sie können in diese Unterlagen während der Kundenzeiten Einsicht nehmen.

Sie können in nachstehende Projektunterlagen Einsicht nehmen:

Wasserrechtliches Einreichprojekt und naturschutzrechtliches Einreichprojekt Baggerungen und Verklappungen von Feinsedimenten entlang der Donau in Oberösterreich DonauConsult Ingenieurbüro GmbH und ezb - TB Eberstaller GmbH, Feb. 2025 Einreichprojekt siehe folgenden Link: https://cloud.viadonau.org/index.php/s/zHLaxw9c6ewKfQB Passwort: Eferding	
Ort der Einsichtnahme (Projekt nur elektronisch):	Zeitraum:
bei der Bezirkshauptmannschaften Grieskirchen und Eferding, Anlagenabteilung-Wasserrecht, Manglbürg 14, 4710 Grieskirchen, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07248/603-64414)	Während der Kundenzeiten
beim Marktgemeindeamt Aschach an der Donau, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07273/6355-0)	Während der Kundenzeiten
beim Gemeindeamt Haibach ob der Donau, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07279/8235-0)	Während der Kundenzeiten
beim Gemeindeamt Hartkirchen, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07273/8956)	Während der Kundenzeiten
beim Gemeindeamt Puppung, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07272/2331)	Während der Kundenzeiten
beim Gemeindeamt Alkoven, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07274/8000-0)	Während der Kundenzeiten
beim Gemeindeamt St. Agatha, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07277/8255-0)	Während der Kundenzeiten

• beim Marktgemeindeamt Feldkirchen an der Donau, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07233/ 7255)	Während der Kundenzeiten
• beim Gemeindeamt Goldwörth, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07234/ 83655)	Während der Kundenzeiten
• beim Marktgemeindeamt Ottensheim, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07234/ 822550)	Während der Kundenzeiten
• beim Gemeindeamt Waldkirchen am Wesen, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07718/7255)	Während der Kundenzeiten
• beim Gemeindeamt Hofkirchen im Mühlkreis, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07285/7011)	Während der Kundenzeiten
• beim Gemeindeamt Niederkappel, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07286/8555)	Während der Kundenzeiten
• beim Marktgemeindeamt Wilhering, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07226/2255)	Während der Kundenzeiten
• beim Gemeindeamt St. Martin im Mühlkreis, nach telefonischer Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 07232/2105-0)	Während der Kundenzeiten

Rechtsgrundlagen:

§§ 40 - 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

§ 32 iVm §§ 9, 11-15, 21, 38, 72, 98, 101, 102, 105 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959), BGBl. Nr. 215/1959 idgF

§ 10 iVm §§ 14, 24, 39, 48 und 51 OÖ Natur- u. Landschaftsschutzgesetz 2001 (Oö. NSchG), LGBl. Nr. 129/2001 idgF

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung – abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung –

- an den Amtstafel der in obiger Liste angeführten Gemeinden und
- durch Verlautbarung unter der Internetadresse <http://www.bh-eferding.ooe.gv.at>

kundgemacht wurde.

Bezüglich der bezirksübergreifenden Baggerungen und Verklappungen liegen die wechselseitigen Delegationen der Zuständigkeiten der anderen Bezirksverwaltungsbehörden vor.

Allgemeine Hinweise:

Bringen Sie bitte diese Verständigung zur Verhandlung mit. Für Sie bestimmte Vermerke finden Sie gegebenenfalls auf der **Verständigungsliste**.

Als Antragsteller beachten Sie bitte, dass die Verhandlung **in Ihrer Abwesenheit** durchgeführt oder auf Ihre **Kosten** vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung **versäumen** (Ihr Vertreter diese versäumt). Wenn Sie aus wichtigen Gründen – z.B. Krankheit, Gebrechlichkeit oder Urlaubsreise - nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als Partei oder sonstiger Beteiligter beachten Sie bitte, dass Einwendungen, die Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung der Behörde mündlich oder schriftlich bekannt geben oder mündlich während der Verhandlung vorbringen, nicht berücksichtigt werden können. In diesem Fall verlieren Sie ihre Stellung als Partei; es wird angenommen, dass Sie dem Vorhaben oder den Maßnahmen, die den Gegenstand der Verhandlung bilden, zustimmen. Der Verlust der Parteistellung hat zur Folge, dass Ihnen die Behörde keine Ausfertigung des Bescheides übermitteln wird.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie **binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses**, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der **rechtskräftigen Entscheidung** der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Eine persönliche Ladung ergeht nur an den Antragsteller, die berührten Grundeigentümer, die im Wasserbuch eingetragenen Wasserberechtigten und die Fischereiberechtigten (bitte entsprechende Unterlagen, z.B. Urkunden, Wasserbuchauszüge etc. als Nachweis mitbringen). Für alle anderen Parteien sowie die sonstigen Beteiligten gilt der Anschlag der Kundmachung in der Gemeinde sowie die Anberaumung der mündlichen Verhandlung auf unserer Homepage als Ladung.

In Umsetzung der DSGVO wird die Adressatenliste mit den vollständigen Adressen nur mehr bei dem Kundmachungsexemplar für die jeweilige Gemeinde als separates Blatt, mit dem an die Gemeinde gerichteten Ersuchen

- a) an der Verhandlung teilzunehmen,
- b) eine Kundmachung (ohne die u.a. Adressatenliste) an der Amtstafel anzuschlagen und die mitfolgenden Projektunterlagen zur Einsicht beim Gemeindeamt aufzulegen,
- c) vom Vorhaben berührte Grundeigentümer, die versehentlich nicht geladen wurden oder bei denen ein Besitzwechsel oder eine Änderung in der Zustelladresse eingetreten ist, mittels beiliegender Kundmachung nachweisbar zu laden, sowie
- d) bei der Verhandlung dem Verhandlungsleiter/ der Verhandlungsleiterin die Ladungsnachweise der Parteien und Beteiligten, die mit der Anschlagsklausel versehene Kundmachung und die Projektunterlagen zu übergeben, übermittelt.

Freundliche Grüße!

Für den Bezirkshauptmann

Martina Holzer

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Eferding, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: Mo, Do 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, Di 7.00 bis 17.00 Uhr, Mi 7.00 bis 13.00 Uhr, Fr 7.00 bis 12.30 Uhr.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <http://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutzmitteilung-bhgrieskirchen.htm>